



An den Grossen Rat

12.1962.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 10. April 2013

Kommissionsbeschluss vom 10. April 2013

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum Ratschlag Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) – Formell-gesetzliche Grundlage für die Gebührenpflichtigkeit von Tarifverfahren gemäss KVG

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen der Kommission	3
3. Erwägungen der Kommission	4
3.1 Keine Gebühren für Tarifvertragsgenehmigungen und Tarifvertragsverlängerungen.....	4
3.2 Reduzierte Gebühren für Tariffestsetzungsverfahren.....	4
3.3 Spruchgebühr.....	5
4. Detailberatung	5
5. Antrag	6

1. Ausgangslage

Am 6. Dezember 2012 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 12.1962.01. In diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) zu genehmigen.

Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) wurde per 1. Januar 2012 die neue Spitalfinanzierung eingeführt. Im akutsomatischen Bereich gelten seitdem leistungsbezogene Fallpauschalen nach dem Tarifsysteem SwissDRG. Auch in den Bereichen Psychiatrie und Rehabilitation gilt die neue Spitalfinanzierung, jedoch erfolgt die Abrechnung weiterhin mit Tagesvollpauschalen.

Gemäss KVG gilt der Grundsatz der Tarifautonomie. Tarife und Preise werden zwischen Leistungserbringern, wie z.B. Spitälern, Physiotherapeuten oder Hebammen, und den Versicherern grundsätzlich frei vereinbart. Die Tarifverträge werden gemäss KVG von der zuständigen Kantonsregierung genehmigt. Kommt zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern keine Einigung und somit kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhörung der Beteiligten den Tarif fest.

Die Tarifaufsicht ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb die Regierung beantragt, eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für Vertragsgenehmigungen und -verlängerungen sowie für Tariffestsetzungsverfahren zu schaffen. Die gesetzliche Grundlage für die Gebührenpflichtigkeit dieser Verfahren soll im Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) verankert werden. Dazu soll ein neuer Titel 'D^{bis} Gebühren' mit einem neuen § 51a eingefügt werden. Der Regierungsrat schlägt in Absatz 2 einen Gebührenrahmen von CHF 500 bis CHF 5'000 vor. Mit diesem Gebührenrahmen können die durch die Tarifverfahren verursachten Verwaltungskosten zu einem grossen Teil gedeckt werden. Die Gebührenhöhe hat zudem den effektiven Kosten für den Verwaltungsaufwand zu entsprechen (Äquivalenzprinzip). Für Tarifvertragsgenehmigungen und Tarifvertragsverlängerungen ist mit einem Aufwand von ein bis zwei Arbeitstagen zu rechnen, was einem Gesamtkostenaufwand von CHF 713 bis CHF 1'425 entspricht. Tariffestsetzungen sind deutlich aufwändiger, weshalb ein Arbeitsaufwand von fünf bis zehn Tagen zu erwarten ist, was Kosten in der Höhe von CHF 3'563 bis 7'126 verursacht.

Die Gebühren sollen gemäss Absatz 3 grundsätzlich hälftig auf die Tarifpartner aufgeteilt werden. Von diesem Grundsatz soll aber abgewichen werden können, wenn ein Tarifpartner den Abschluss eines Vertrags durch unkooperatives Verhalten verzögert.

Um zu verhindern, dass Einzel- oder Kleinunternehmen wirtschaftlich überfordert werden, wird in Absatz 4 die Möglichkeit geschaffen, in begründeten Fällen von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abzusehen. In Absatz 5 wird festgehalten, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt.

Der Regierungsrat strebt mit der Erhebung der Gebühren an, die Kosten für den Verwaltungsaufwand gemäss dem Verursacherprinzip auf die Tarifpartner – und nicht auf die Steuerzahler und -zahlerinnen – zu übertragen. Darüber hinaus erhofft sich der Regierungsrat durch die Gebühren eine Lenkungswirkung zu erreichen. Es soll ein Anreiz geschaffen werden, dass sich die Tarifpartner auf einen Vertrag einigen.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrats Nr. 12.1962.01 betreffend die Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) am 9. Januar 2013 der Gesundheits- und Sozialkommission überwiesen.

Das Geschäft wurde von der Kommission erstmals am 16. Januar 2013 beraten. Das Geschäft war sehr umstritten und konnte vor Legislaturende nicht abgeschlossen werden, weshalb die neu

zusammengesetzte Kommission im Februar nochmals mit der Beratung begann. Das Geschäft wurde an drei weiteren Sitzungen behandelt (28. Februar 2013, 21. März 2013 und 10. April 2013). Die Kommission hat sich von Regierungsrat Carlo Conti und Lorenz Ineichen, Leiter Rechtsdienst des Gesundheitsdepartements, ausführlich informieren lassen.

3. Erwägungen der Kommission

In der Kommission war die Einführung von Gebühren für die Tarifverfahren grundsätzlich umstritten. Diese neuen Gebühren sind in der Schweiz erst in drei anderen Kantonen eingeführt worden. Der Kanton Basel-Landschaft führte eine Vernehmlassung durch, aber die Einführung ist noch nicht beschlossen worden.

Während der Regierungsrat die Tarifverfahren aufgrund des hohen Aufwands mit ähnlichen Verfahren, wie Rekursverfahren oder Gerichtsverfahren, gleichstellen will, sieht die Kommission in der Erhebung von Gebühren für die Tarifverfahren weit reichende Nachteile. Deshalb beantragt die Kommission dem Grossen Rat, auf die Erhebung von Gebühren für Tarifvertragsgenehmigungen und Tarifvertragsverlängerungen zu verzichten. Im Hinblick auf eine mögliche Lenkungswirkung unterstützt die Kommission die Einführung von Spruchgebühren für Tariffestsetzungsverfahren.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass aufgrund des hohen Aufwands für alle Tarifverfahren nach KVG Gebühren erhoben werden sollen. Mussten im Jahr 2012 insgesamt 100 Tarifverfahren durchgeführt werden – davon 26 Tariffestsetzungen – erwartet der Regierungsrat einen weiteren Anstieg der Anzahl Verfahren, weil sich auf Seiten der Versicherer eine Zersplitterung der Tarifgruppen abzeichnet. Bisher haben sich die Krankenkassen in drei Tarifgruppen organisiert, was bedeutet, dass jeder Leistungserbringer mit drei Krankenkassenverbänden die Tarife aushandeln muss. Mit der Einführung der Gebühren könnte ein grosser Teil der Kosten für die Tarifverfahren auf die Tarifpartner abgewälzt werden und ginge nicht mehr zu Lasten der Steuerzahler und -zahlerinnen. Der Regierungsrat strebt zudem an, durch die Einführung von Gebühren für die Tarifverfahren eine Lenkungswirkung zu erzielen.

3.1 Keine Gebühren für Tarifvertragsgenehmigungen und Tarifvertragsverlängerungen

Die Problematik der Tarifverfahren ist als Folge der KVG-Revision und der neuen Spitalfinanzierung anzusehen und liegt nicht ursächlich bei den Tarifpartnern. Zudem hat die neue Spitalfinanzierung auf Seiten der Leistungserbringer bereits zu erheblichen administrativen Mehrkosten geführt. Die Einführung von Gebühren hätte eine weitere finanzielle Belastung zur Folge. Darüber hinaus würden die Leistungserbringer für die Zersplitterung der Tarifpartner abgestraft werden, während die Krankenkassen die Zusatzkosten für die Gebühren auf die Versicherungsprämien abwälzen können. Die Kommission lehnt aus diesen Gründen mit 8 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung die Erhebung von Gebühren für Tarifvertragsgenehmigungen und Tarifvertragsverlängerungen ab.

3.2 Reduzierte Gebühren für Tariffestsetzungsverfahren

Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken sieht die Kommission einen Handlungsbedarf betreffend die Tariffestsetzungsverfahren. Ein Tariffestsetzungsverfahren ist mit einem grossen Aufwand verbunden. Kommt zwischen den Tarifpartnern keine Einigung zustande, so muss der Regierungsrat einen Tarif festsetzen. Diese Festsetzung muss einer allfälligen Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht standhalten. Die Kommission befürwortet deshalb mit 6 zu 4 Stimmen grundsätzlich die Einführung von Spruchgebühren für Tariffestsetzungsverfahren.

Die Kommission hat aufgrund der Ausgangslage, dass für Vertragsgenehmigungen und für Vertragsverlängerungen keine Gebühren erhoben werden sollen, einstimmig bei 3 Enthaltungen beschlossen, die Gebührenobergrenze für Tariffestsetzungsverfahren von CHF 5'000 auf CHF 3'000 zu reduzieren.

Die Kommission hat zudem mit 6 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen beschlossen, dass die Gebühr nach Ausgang des Verfahrens zwischen den Tarifpartnern verlegt werden soll, um den Anreiz für eine Einigung auf einen Tarifvertrag zu erhöhen. Beibehalten wird die Möglichkeit, in begründeten Fällen von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abzusehen.

3.3 Spruchgebühr

Weil der Regierungsrat für Tarifvertragsgenehmigungen und -verlängerungen weiterhin eine Kanzleigebür erheben kann, wird neu in § 51a im Sinne einer sprachlichen Abgrenzung explizit von Spruchgebühr gesprochen.

4. Detailberatung

Im Folgenden werden alle von der Kommission beschlossenen Änderungen und Bereinigungen des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfs dargestellt und ausgeführt.

Zu § 51a:

Um die Abgrenzung zur Kanzleigebür zu verdeutlichen, wird neu im ganzen Paragraphen sowie im Titel und in der Überschrift die Bezeichnung "Spruchgebühr" verwendet.

Zu § 51a Absatz 1:

Aufgrund des Kommissionsbeschlusses einzig für Tariffestsetzungen eine Spruchgebühr zu erheben, lautet § 51a Absatz 1 neu wie folgt:

¹ Für Tariffestsetzungsverfahren gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG wird eine Spruchgebühr erhoben.

Zu § 51a Absatz 2:

Die Kommission beschliesst, die Obergrenze der Spruchgebühr für Tariffestsetzungsverfahren auf CHF 3'000 zu reduzieren, weil die Gebühren für die Vertragsgenehmigung oder -verlängerung gänzlich gestrichen wurden. Mit der reduzierten Obergrenze trägt die Kommission aber auch dem Umstand Rechnung, dass bisher nur die Kantone Luzern, Thurgau und Zug Gebühren für die Tarifverfahren erheben. Zudem erwartet die Kommission, dass der Aufwand für und die Anzahl der Tariffestsetzungsverfahren in den kommenden Jahren sinken werden. Aus diesen Gründen wurde auch ein Antrag abgelehnt, die Untergrenze der Spruchgebühr zu erhöhen.

§ 51a Absatz 2 lautet neu wie folgt:

² Die Spruchgebühr beträgt zwischen CHF 500 und CHF 3'000.

Zu § 51a Absatz 3:

Gemäss regierungsrätlichem Vorschlag sollen die Gebühren in der Regel hälftig von den Tarifpartnern getragen werden. Vor dem Hintergrund, dass vor allem die drohende Zersplitterung der Tarifpartner auf Seiten der Versicherer zu Verzögerungen und für eine allfällige Zunahme an

Verfahren führt, beantragt die Kommission, dass die Spruchgebühr in der Regel nach Ausgang des Verfahrens zwischen den Tarifpartnern verlegt wird.

§ 51a Absatz 3 lautet neu wie folgt:

³ Die Spruchgebühr wird in der Regel nach Ausgang des Verfahrens zwischen den Tarifpartnern verlegt.

5. Antrag

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 6 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem nachstehenden Beschlusssentwurf im Sinne der obigen Ausführungen zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 10. April 2013 einstimmig verabschiedet und die Kommissionspräsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Präsidentin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Synoptische Darstellung

Grossratsbeschluss

betreffend

Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) – Formell-gesetzliche Grundlage für die Gebührenpflichtigkeit von Tarifverfahren gemäss KVG

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 12.1962.01 des Regierungsrates vom 6. Dezember 2013 und in den Bericht Nr. 12.1962.02 der Gesundheits- und Sozialkommission vom 10. April 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) wird wie folgt geändert:

Nach § 51 wird folgender § 51a samt Titel D^{bis} eingefügt:

D^{bis} Spruchgebühr

§ 51a. Tariffestsetzungsverfahren

¹ Für Tariffestsetzungsverfahren gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG wird eine Spruchgebühr erhoben.

² Die Spruchgebühr beträgt zwischen CHF 500 und CHF 3'000.

³ Die Spruchgebühr wird in der Regel nach Ausgang des Verfahrens zwischen den Tarifpartnern verlegt.

⁴ In begründeten Fällen kann von der Erhebung der Spruchgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Synoptische Darstellung

Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) – Formell-gesetzliche Grundlage für die Gebührenpflichtigkeit von Tarifverfahren gemäss KVG

Vorschlag RR	Änderungsantrag der GSK
<p>D^{bis} Gebühren</p> <p>§ 51a. Tarifvertragsgenehmigungs-, Tariffestsetzungs- und Tarifvertragsverlängerungsverfahren</p> <p>¹ Für die Tarifvertragsgenehmigung, die Tariffestsetzung und die Tarifvertragsverlängerung gemäss Art. 46 Abs. 4 sowie Art. 47 Abs. 1 und 3 KVG wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>² Die Gebühr beträgt zwischen CHF 500 und CHF 5'000.</p> <p>³ Die Gebühr wird in der Regel von den Tarifpartnern hälftig getragen.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>D^{bis} <u>Spruchgebühr</u></p> <p>§ 51a. <u>Tariffestsetzungsverfahren</u></p> <p>¹ Für <u>Tariffestsetzungsverfahren</u> gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG wird eine <u>Spruchgebühr</u> erhoben.</p> <p>² Die <u>Spruchgebühr</u> beträgt zwischen <u>CHF 500 und CHF 3'000.</u></p> <p>³ <u>Die Spruchgebühr wird in der Regel nach Ausgang des Verfahrens zwischen den Tarifpartnern verlegt.</u></p> <p>⁴ In begründeten Fällen kann von der Erhebung der <u>Spruchgebühr</u> ganz oder teilweise abgesehen werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>